

Satzung der Gemeinde Hasloh zum Schutz des Baumbestandes

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. 2022, 3), des § 29 Abs. 1, Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl 2010, 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022, (GVOBl. 2022, 2), sowie der § 1 Absatz 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert durch §1 des Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein am 04.05.2022 (GVOBl. 2022, 564) , wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hasloh am XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

Vorwort

Die Regelungen in der Satzung der Gemeinde Hasloh zum Schutz des Baumbestandes beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Es wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt somit entsprechend.

§ 1 Schutzzweck:

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in der Gemeinde Hasloh

1. zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
 4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich und
 5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz der Bäume innerhalb des gesamten Gebietes der Gemeinde Hasloh.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Grundsätzlich wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der Einzelstämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
2. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm der Art
 - a) Eibe,
 - b) Gemeine Waldkiefer,
 - c) Rotdorn,
 - d) Weißdorn,
 - e) Mehlbeere,
 - f) Stechpalme,
 - g) Kugelhorn und
 - h) Kugelrobinie.
3. Ersatzpflanzungen gemäß §§ 8 und 9 vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an unabhängig vom Stammumfang.

(2) Davon ausgenommen sind folgende Arten:

- a) alle Nadelbäume außer Eiben und Gemeine Waldkiefern,
- b) Birken und Pappeln sowie
- c) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
2. erwerbsmäßig genutzte Baumbestände (Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien),
3. Naturdenkmale,
4. Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG in der jeweils geltenden Fassung und
5. Bäume, die in einem Abstand von 5 m oder weniger zu einem privaten Wohngebäude stehen, gemessen von der Mitte des Baumstammes in 1 m Höhe über dem Erdboden, mit Ausnahme von Straßenbäumen. Nicht zu den genannten Wohngebäuden gehören Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen oder sonstige Nebengebäude.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

§ 4 Verbote und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die sie zerstören, beschädigen oder verändern.

1. Ein geschützter Baum wird beseitigt, indem er gefällt, abgebrannt oder auf andere Art und Weise entfernt wird.
2. Zerstörungen und Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des geschützten Baumes, die zum Absterben oder einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können, insbesondere:
 - a) Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Belägen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - b) das Kappen von Bäumen,
 - c) Baumaßnahmen, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d) Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z.B. durch Fahrzeuge oder das Befestigen von Werbemitteln sowie anderen Gegenständen an Bäumen,
 - e) das Entfachen von Bränden im Bereich geschützter Gehölze,
 - f) nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen,
 - g) unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln,
 - h) Lagern oder Ausbringen von anderen Stoffen, die schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der geschützten Gehölze führen können (z.B. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien),
 - i) Parken und Befahren des Wurzelbereiches sowie Lagern von Baumaterialien oder Baustelleneinrichtungen, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört und
 - j) Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Veränderungen liegen vor, wenn Eingriffe an geschützten Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder den natürlichen Habitus, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

(2) Als zulässige Handlungen dürfen ohne Genehmigung folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. unaufschiebbare Maßnahmen:
 - a) zur Gefahrenabwehr, die der Gemeinde Hasloh unverzüglich anzuzeigen sind, diese Maßnahmen sind anhand von Belegen (z. B. Fotos) zu dokumentieren,
 - b) Zur Störungsbeseitigung an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn der Träger ausreichend Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Maßnahme vorher bei der Gemeinde anzeigt.

2. fachgerecht ausgeführte schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege) und wenn die genannten Maßnahmen vorher der Gemeinde angezeigt werden. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Kronenpflegeschnitt,
 - b) Lichtraumprofilschnitt,
 - c) Totholzentfernung,
 - d) Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben,
 - e) Formschnitt zum Erhalt bereits bestehender geformter Kronen sowie
 - f) Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen.

Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität und Sicherheit von Kreis- und Bundesstraßen sind zulässig, wenn der Straßenbaulastträger ausreichende Maßnahmen ergreift um den Baumbestand im Gemeindegebiet zu schützen. Bei Vorkommnissen, die den Baumbestand bedrohen ist die Gemeinde in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Anordnung von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Die Gemeinde Hasloh kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihnen die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

(2) Auf schriftlichen Antrag der Pflichtigen kann die Gemeinde Hasloh Zuschüsse für bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen gewähren. Die Gemeinde entscheidet über Zuschüsse.

§ 6 Ausnahmen und Befreiung von den Verboten

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 können genehmigt werden, wenn

1. von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
3. einzelne geschützte Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen,
4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere, wenn Wohnräume während des gesamten Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
5. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist den Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder
6. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen

Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können.

Eine Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung können auf Antrag erteilt werden. Die Befreiungen können nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Das Freihalten von bauaufsichtlich genehmigten Flächen für die Feuerwehr und des Anleiterbereiches (vgl. DIN 14090) kann genehmigt werden. Dies beinhaltet Maßnahmen bis zur Entfernung des Baumes.

(4) Ausnahmen und Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(5) Die Ausnahme oder die Befreiung darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar verwirklicht werden, sofern im BNatSchG nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Antragsverfahren

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Hasloh schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Dritte mit schriftlicher Vollmacht der Grundstückseigentümer.

(2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Insbesondere gehören dazu:

1. möglichst maßstabsgerechte Skizze, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen Bäume eingezeichnet sind sowie,
2. Angaben über Baumart, Baumvitalität, Stammumfang, Kronendurchmesser und -höhe.
3. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Die Angaben und Unterlagen nach Abs. 3 gelten entsprechend für Befreiungen von Verboten des § 4 dieser Satzung.

(5) Über die Genehmigung oder Befreiung entscheidet die Gemeindevertretung oder ein ständiger Ausschuss, wenn dieser über die Zuständigkeitsordnung der Hauptsatzung dazu beauftragt wurde.

(6) Für die Beantragung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

Zusätzliche Entscheidung:

Die Gemeindevertretung beschließt in die Zuständigkeitsordnung der Hauptsatzung aufzunehmen, dass der Umweltausschuss für die Belange der Satzung zum Schutz des Baumbestandes zuständig ist.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung

- (1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 dieser Satzung soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes ab 100 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe auf seine Kosten zwei Ersatzbäume derselben oder standortgerechter Art von mind. 25–20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzverhältnis 1:2). Ab Stammumfang 125 cm drei Ersatzbäume von mind. 25 cm Stammumfang (Ersatzverhältnis 1:3), ab Stammumfang 150 cm Ersatzverhältnis 1:4 usw.
- (3) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Hasloh abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist. In diesem Fall setzt die Gemeinde Hasloh die Ausgleichszahlung der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Die Ausgleichszahlung ergibt sich aus den Kosten für die Anschaffung der Bäume, die Kosten für die Anpflanzung und die Kosten für die Fertigstellungspflege, inklusive der Jungbaumpflege.. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung im Sinne des Abs. 2 gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort nach Pflanzung dem Schutz dieser Baumschutzsatzung.
- (5) Ersatzpflanzungen haben in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Ausnahmen hierfür können auf Antrag zugelassen werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist mit Ortsangabe und Zeitpunkt der Pflanzung schriftlich unaufgefordert zu melden. Der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung verzögert sich, wenn ein Rechtsstreit über die Ersatzpflanzung entsteht, auf die Vegetationsperiode nach der Klärung des Rechtsstreits.
- (6) Die Ausgleichszahlung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Die Erträge aus den Ausgleichszahlungen sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen und zur Baumpflege durch die Gemeinde Hasloh zu verwenden.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder schädigt oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn ein Baum ohne Ausnahme oder Befreiung in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht daraus dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, treffen die Verpflichtungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches. Der Schadensersatzanspruch kann an die Gemeinde abgetreten werden.
- (3) Steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach § 9 Abs. 2 an die Gemeinde abgetreten, hat er die Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 dieser Baumschutzsatzung zuwiderhandelt oder die durch Bescheid auferlegten Maßnahmen nicht oder nicht sachgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Dieses sind:

1. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört,
2. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes,
3. Anschrift/Lage des zu schützenden Baumes und der übrigen Bäume auf dem Grundstück.

(2) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört, können der Gemeinde Hasloh personenbezogene Daten übermittelt werden von:

1. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten,
2. örtlichen Naturschutzverbänden,
3. der Polizei,
4. dem Einwohnermeldeamt,
5. Fachdiensten der Verwaltung Quickborn oder
6. dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg.

(3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Beim Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hasloh zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 15.11.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Hasloh, den

Kay Löhr

Der Bürgermeister